

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn in Burlage, Langholt, Rhaude, Westrhauderfehn Untenende und 1. Südwieke.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhaude für die Friedhöfe in Burlage, Langholt, Rhaude, Westrhauderfehn Untenende und 1. Südwieke. am _____ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Urnenreihengrabstätte	
(a) Für 20 Jahre - je Grabstelle	175,00 €
(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	9,00 €
2. Wahlgrabstätte	
(a) Für 30 Jahre – je Grabstelle	465,00 €
(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	15,50 €
3. Urnenwahlgrabstätte	
(a) Für 20 Jahre - je Grabstelle	210,00 €
(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	10,50 €

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4. Kinderwahlgrabstätte | |
| (a) Für 20 Jahre – je Grabstelle | 180,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 9,00 € |
| 5. Rasengrabstätte | |
| (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG) | |
| (a) Für 30 Jahre – je Grabstelle | 2.040,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 68,00 € |
| 6. Urnenrasengrabstätte | |
| (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG) | |
| (a) Für 20 Jahre – je Grabstelle | 1.110,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 56,00 € |
| 7. Rasengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage | |
| (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG) | |
| (a) Für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.855,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 62,00 € |
| (c) Zzgl. Grabplakette in Langholt | 200,00 € |
| 8. Urnenrasengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage | |
| (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG) | |
| (a) Für 20 Jahre – je Grabstelle | 985,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 49,00 € |
| (c) Zzgl. Grabplakette in Langholt | 200,00 € |
| 9. Urnengrabstätte unter dem Baum in Langholt | |
| (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege, Plakette und FUG) | |
| (a) Für 20 Jahre – je Grabstelle | 1.195,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 47,00 € |
| 10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl-
grabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten ist
für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, die entsprechende
Verlängerungsgebühr zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 304,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 182,00 € |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Verwaltung, Instandhaltung, Grünpflege, Wasser und Strom

- | | |
|--------------------|---------|
| Für ein Jahr | |
| - je Grabstelle -: | 19,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--------------------------------------------------|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer | |
| je Sarg: | 227,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | |
| je Trauerfeier: | 136,00 € |

V. Gebühr für die Pflege der umgewandelten Rasengräber

- | | |
|-------------------------|---------|
| 1. Sarggrabstätten | |
| je Jahr und Grabstelle: | 35,00 € |
| 2. Urnengrabstelle | |
| je Jahr und Grabstelle: | 29,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Trinitas-Kirchengemeinde Langholt in der Fassung vom 01.01.2023, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rhaude vom 04.04.2014 und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westrhauderfehn vom 15.09.2008 außer Kraft.

Ev.-luth. Trinitas-Kirchengemeinde Langholt

_____ (Ort), _____ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Rhaude

_____ (Ort), _____ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Westrhauderfehn

_____ (Ort), _____ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhauferdeh vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den

L. S.

.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)